

## **Neugestaltung der Teichanbindung an den Holzerbach (Hochflutmulde) und die Umwandlung dreier Teiche in Biotope in ABlar, Gemarkung Werdorf**

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Hessen Forst beabsichtigt die Neugestaltung der Teichanbindung an den *Holzerbach* (Hochflutmulde) und die Umwandlung dreier Teiche in Biotope in ABlar, Gemarkung Werdorf. Die drei Teiche existieren bereits, werden allerdings nicht mehr fischereilich genutzt.

Hierbei handelt es sich um einen genehmigungspflichtigen Gewässerausbau nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Für dieses Vorhaben war nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I 540) durch die zuständige Behörde festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht. Die beabsichtigten Maßnahmen stellen ein Vorhaben im Sinne der Anlage 1 zum UVPG, Nr. 13.18.2 dar.

Die behördliche Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG, die unter Beteiligung der Fachbehörden auf der Grundlage von Vorplanungen und Antragsunterlagen durchgeführt wurde, hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten sind. Diese Einschätzung gilt unter Beachtung sämtlicher in den Antragsunterlagen dargelegten Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Gebiete.

Es besteht somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen, die sich aus der geforderten überschlägigen Prüfung ergeben:

Mit der Umwandlung der Teichanlagen in Biotope sollen die durch Windenergieanlagen negativ betroffenen Zielarten (u. a. Schwarzstorch) außerhalb der Windkraftvorranggebiete besonders gefördert werden. Insbesondere Gewässer und Feuchtgebiete sollen im Hinblick auf die Habitatansprüche der Zielarten entwickelt werden.

Die Teiche sollen bei entsprechender Befahrbarkeit entlandet werden. Der entstehende Aushub soll am Ort eingebaut werden. Die Teiche werden nicht über die bestehende Größe hinaus erweitert. Der Eingriff in den Boden ist somit gering, es kommt zu keiner Versiegelung.

Die Anbindung an den *Holzerbach* soll naturnah umgestaltet und als Hochflutmulde modelliert werden, sodass lediglich stärkere Abflüsse in die Teiche umgelenkt werden. Niedrigwasser kann jedoch ohne Entnahme durch den *Holzerbach* abfließen. Eine dauerhafte Beeinträchtigung der Schutzgüter Wasser, Tiere, Pflanzen sowie der biologischen Vielfalt ist nicht zu erwarten.

Es entstehen keine Risiken für den Klimawandel, da die Maßnahme die Milderung der Klimawandelfolgen für Arten und Lebensräume bezweckt und zusätzlichen Retentionsraum schafft. Somit ist mit einer positiven Entwicklung dieser Bestände nach Abschluss der Maßnahmen zu rechnen.

Risiken für die Umwelt oder die Gesundheit des Menschen durch die Wasserverunreinigungen, Erzeugung von Abfällen, Umweltverschmutzung und Belästigungen, insbesondere Luft- und Lärmemissionen, sowie aufgrund von Störfällen, Katastrophen oder Unfällen, sind nicht gegeben.

Die Maßnahme befindet sich außerdem in keinem amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet oder Hochwasserrisikogebiet. Wasserschutzgebiete sind vom Vorhaben ebenfalls nicht betroffen. Durch diese Maßnahme wird es insgesamt zur Verbesserung für Tiere, Pflanzen und die Biodiversität kommen. Die positiven Auswirkungen durch Umsetzung der Maßnahmen sind dauerhaft.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Wetzlar, den 30.01.2024

**Der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises**